

Eritreer bei Asylgesuchen strenger beurteilt

SFH fordert Rücknahme der Praxisänderung

Seit dem 23. Juni 2016 beurteilt das Staatssekretariat für Migration SEM die Asylgesuche von Menschen aus Eritrea wesentlich strenger, ohne jedoch dafür gesicherte Grundlagen gefunden zu haben. Die Praxisänderung wird die Sozialkosten von Eritreern für die Kantone erhöhen.

Bis anhin wurden eritreische Personen in aller Regel aufgrund ihrer illegalen Ausreise als Flüchtlinge anerkannt und vorläufig aufgenommen, weil der Vollzug ihrer Wegweisung aus der Schweiz als unzulässig bewertet wurde. Gemäss dem SEM-Faktenblatt Eritrea sollen diese nun nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt werden, wenn sie vorher noch nie für den Nationaldienst aufgeboten worden sind, wenn sie vom Nationaldienst befreit oder bereits aus dem Nationaldienst entlassen wurden. Das heisst, das SEM geht nunmehr davon aus, dass Personen aufgrund einer illegalen Ausreise keine Bestrafung mehr droht, welche flüchtlingsrechtlich relevant wäre.

Unauffindbare «neue Erkenntnisse»

Im Rahmen einer Fact-Finding Mission im Februar und März 2016 sammelte die Länderanalyse des SEM neue Informationen, darauf basierend hat das SEM den Bericht [«Update Nationaldienst und illegale Ausreise»](#) erstellt, welcher die Hintergrundinformationen für die Praxisänderung liefern soll. Eigentlich sollte in diesem Bericht beschrieben sein, dass Personen, die noch nicht für den Nationaldienst aufgeboten worden sind (oder befreit oder bereits entlassen worden sind) keine dramatische Strafe wegen ihrer illegalen Ausreise erhalten. Diese Informationen sind im Bericht jedoch nicht zu finden.

Willkürliche Strafen ohne Gerichtsentscheide

Vielmehr wird im Fazit zur Bestrafung illegaler Ausreise beschrieben, dass praktisch alle konsultierten Quellen in Eritrea und anderen Ländern darin übereinstimmen, dass «die Strafen für die illegale Ausreise **aussergerichtlich** verhängt werden» und die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen nicht relevant sind. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Strafmasses sei **unklar**. Es sei aber **wahrscheinlich**, dass zumindest bei einem Teil der Bestrafungen interne Richtlinien zum Einsatz kommen. Da diese aber nicht zugänglich seien und die Behörden keine Urteile veröffentlichen, sei ihr Vorgehen **intransparent** und in einigen Fällen **wahrscheinlich** auch **willkürlich**.

Diffuse Strafmassnahmen

Die Haftstrafen seien in der Regel kürzer, als es das Gesetz vorsehen würde. In den letzten Jahren sei die bis ca. 2010 bestehende harschere Praxis **etwas** gelockert worden. Derzeit betrage die Haftdauer für illegale Ausreise zwischen einigen Monaten und maximal zwei Jahren, abhängig von den Umständen. Einfluss auf das Strafmass haben mutmasslich vorangegangene Straftaten (Desertion, Dienstverweigerung), das Alter, der Grenzabschnitt sowie die Frage, ob jemand Wiederholungstäter oder Schlepper ist. Es sei allerdings **unklar**, welchen konkreten Einfluss diese Faktoren haben und wie hoch das Strafmass für die erstmalige illegale Ausreise ohne vorangehende Desertion oder Dienstverweigerung bemessen ist.

Eritreer landen vermehrt in der Sozialhilfe

Aufgrund all dieser Unklarheiten bezüglich des Strafmasses, der involvierten Akteure, der Richtlinien und der beschriebenen Willkür ist die Praxisänderung des SEM aus Sicht der SFH nicht nachvollziehbar. Erst wenn nachvollziehbar belegt werden kann, dass sich die Situation tatsächlich verbessert hat, kann eine Praxisänderung legitimiert werden. Zudem sind Ausschaffungen nach Eritrea auf absehbare Zeit nicht möglich, was bedeutet, dass die betroffenen Personen einen

Wegweisungsentscheid erhalten und dann in der Nothilfe landen. Da sie nicht arbeiten dürfen, geht die Praxisänderung vor allem zu Lasten der Sozialkassen der Kantone.

Die SFH **fordert** daher, dass die im Juni 2016 **beschlossene Praxisänderung rückgängig** gemacht wird.